

211 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 25. 6. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxx, mit dem das Hochschultaxengesetz 1972, das Universitäts-Organisationsgesetz 1975, das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970, das Akademie-Organisationsgesetz 1955 und das Forschungsorganisationsgesetz 1981 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Hochschultaxengesetz, BGBl. Nr. 76/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1985 wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

„§ 3. Von den Eingängen aus den gemäß § 2 zu entrichtenden Taxen ist im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, ein Viertel für die Geschäftsführung zu verwenden, der Rest fällt an jene Personen, die die Begutachtung durchgeführt haben.“

2. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Teilnahme an Exkursionen ist ein Beitrag einzuheben, der die tatsächlichen Kosten der Teilnahme der Studierenden deckt und im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben im Zusammenhang mit Exkursionen zu verwenden ist. Er ist vom Vorstand der Hochschuleinrichtung (Studieneinrichtung), welche die Exkursion veranstaltet, festzusetzen. Bei Pflichtexkursionen ist die Beitragsleistung den Beziehern einer Studienbeihilfe auf Antrag unter Bedachtnahme auf ihre Leistungsfähigkeit herabzusetzen.“

3. § 5 Abs. 4 bis 6 lauten:

„(4) Die Eingänge aus den Unterrichtsgeldern sind zur Deckung der Kosten des betreffenden Hochschulkurses (Hochschullehrganges), gegebenenfalls für fachlich in Betracht kommende Hochschuleinrichtungen im Sinne des § 17 Abs. 5 des

Bundeshaushaltsgesetzes für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben zu verwenden.

(5) Insbesondere sind die Eingänge aus den Unterrichtsgeldern im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zur Bezahlung angemessener Vergütungen für die mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufwendungen und Mühewaltungen an die bei den Hochschulkursen und Hochschullehrgängen tätigen Lehrkräfte zu verwenden. Die Vergütungen müssen aus dem Unterrichtsgeld bedeckbar sein.

(6) Die Prüfungsgebühren sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes nach Maßgabe der Bemessungsgrundsätze des Abs. 3 zu verwenden.“

4. § 6 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Übungsbeiträge und Gerätebeiträge sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben des betreffenden Turninstituts zu verwenden.

(4) Die Kursbeiträge sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes für die Kosten des betreffenden Kurses, insbesondere für allfällige Fahrten, für die Kosten von Unterkunft und Verpflegung zu verwenden.“

5. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Einnahmen aus der Anfertigung von Kopien aus Druckwerken und anderen Unterlagen sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zur Deckung der Herstellungskosten dieser Kopien, gegebenenfalls für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben der Hochschuleinrichtung zu verwenden.“

6. § 8 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Einnahmen gemäß Abs. 1 bis 3 sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes

zur Deckung der Herstellungskosten von Duplikaten und Abschriften, für die Überlassung von Verzeichnissen der Lehrveranstaltungen und von Studienführern, gegebenenfalls für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben der Hochschule zu verwenden.“

7. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Ersätze von Schäden an Geräten, Apparaten sowie Lehr- und Lernmitteln sind für die aus zweckgebundenen Einnahmen geleistete Instandhaltung und Anschaffung von Geräten, Apparaten sowie Lehr- und Lernmitteln im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zu verwenden.“

8. § 10 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Studienbeiträge verbleiben an den Universitäten bzw. Hochschulen und sind im autonomen Wirkungsbereich im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes unter besonderer Bedachtnahme auf die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Universitäten bzw. Hochschulen zu verwenden.“

Artikel II

Das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (Universitäts-Organisationsgesetz — UOG), BGBl. Nr. 258/1975, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 443/1978 und 341/1981 wird wie folgt geändert:

1. § 90 Abs. 3 dritter Satz lautet:

„Hiebei ist die Betriebs- und Benützungsbewilligung zu beachten und eine angemessene Vergütung zu fordern, die als zweckgebundene Einnahme im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, für die Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben des EDV-Zentrums zu verwenden ist.“

2. § 92 Abs. 3 lit. d zweiter Satz lautet:

„Hiebei ist die Betriebs- und Benützungsbewilligung zu beachten und eine angemessene Vergütung zu fordern, die im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes für die Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben der Großgeräteabteilung zu verwenden ist.“

3. § 104 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Für die Benützung von Hilfsmitteln, die einer starken Abnutzung unterliegen oder die für den Verbrauch bestimmt sind, ist eine angemessene Vergütung zu fordern, die im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes für die erforderlichen Aufwendungen für die Instandhaltung oder Erneuerung der an der Universitätseinrichtung vorhandenen Hilfsmittel, die im Zusammenhang mit

der Erteilung einer derartigen Benützungsbewilligung entstehen, zu verwenden ist.“

4. § 105 Abs. 3 dritter Satz lautet:

„Eine angemessene Vergütung kann verlangt werden, die im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zur Abdeckung der durch die Abhaltung dieser Veranstaltungen entstehenden Mehrausgaben, für universitäre Publikationen, für Weiterbildungsaktivitäten der Universität oder zur Förderung internationaler wissenschaftlicher Zusammenarbeit zu verwenden ist.“

5. Dem § 109 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Einnahmen auf Grund derartiger Geldstrafen sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes unter Bedachtnahme auf die Zwecke und Aufgaben der Universitäten (§ 1 Abs. 1) für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben zu verwenden.“

Artikel III

Das Bundesgesetz über die Organisation von Kunsthochschulen (Kunsthochschul-Organisationsgesetz), BGBl. Nr. 54/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 250/1973 und 85/1978 wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 1 lit. k lautet:

„k) die Vergabe von Räumlichkeiten der Hochschule an hochschulfremde Institutionen für die Durchführung von Veranstaltungen; hierfür kann eine Vergütung verlangt werden, die im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, zur Abdeckung der durch diese Veranstaltungen entstehenden Mehrausgaben, für Publikationen und Weiterbildungsaktivitäten der Hochschule oder zur Förderung internationaler Zusammenarbeit im Bereich der Wissenschaft und Kunst zu verwenden ist;“

2. Dem § 36 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Sofern für derartige Veranstaltungen Einnahmen erzielt werden, sind diese im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes für die mit der Durchführung von Veranstaltungen verbundenen Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel, Druckwerke und sonstige Ausgaben zu verwenden.“

3. Dem § 40 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Einnahmen auf Grund derartiger Geldstrafen sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes unter Bedachtnahme auf die Zwecke und Aufgaben der Hochschulen (§ 1 Abs. 4 und 6) für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben zu verwenden.“

Artikel IV

Das Bundesgesetz über die Organisation der Akademie der bildenden Künste (Akademie-Organisationsgesetz), BGBl. Nr. 237/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959 und 701/1974 wird wie folgt geändert:

Dem § 19 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Einnahmen auf Grund derartiger Geldstrafen sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, unter Bedachtnahme auf die Zwecke der Akademie (§ 1) für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben zu verwenden.“

Artikel V

Das Bundesgesetz über die Forschungsorganisation in Österreich und über Änderungen des Forschungsförderungsgesetzes (Forschungsorganisationsgesetz — FOG), BGBl. Nr. 341/1981, in der Fassung der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 448/1981 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Einnahmen aus solchen Arbeiten gemäß Abs. 2 bis 4 sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, für die Zwecke der jeweiligen Einrichtungen (Abs. 1) unter Bedachtnahme auf deren Zielsetzungen und Aufgaben für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben zu verwenden.“

2. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit aus den Entgelten gemäß Abs. 1 über den Ersatz der Kosten hinaus Mehreinnahmen anfallen, sind diese im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes als zweckgebundene Einnahmen unter Bedachtnahme auf die Zwecke der Geologischen Bundesanstalt (§§ 18 und 19) für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte

und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben zu verwenden.“

3. Dem § 25 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Einnahmen des Österreichischen Archäologischen Instituts, die über den Ersatz von Kosten hinausgehen und nicht unter § 24 Abs. 1 zweiter Satz fallen, sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes unter Bedachtnahme auf seine Aufgaben (§ 24 Abs. 2) für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben zu verwenden.“

4. § 29 Abs. 5 lautet:

„(5) Soweit aus den Entgelten gemäß Abs. 3 und Abs. 4 über den Ersatz der Kosten hinaus Mehreinnahmen anfallen, sind diese im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes als zweckgebundene Einnahmen unter Bedachtnahme auf die Aufgaben der Österreichischen Nationalbibliothek (§ 28 Abs. 3) für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben zu verwenden.“

5. Dem § 31 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die Einnahmen aus Entgelten für Leistungen der Bundesmuseen, die über den Ersatz von Kosten hinausgehen, sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes als zweckgebundene Einnahmen unter Bedachtnahme auf die Aufgaben (Abs. 2) für die Zwecke der Bundesmuseen für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben zu verwenden.“

Artikel VI**Inkrafttreten und Vollziehung**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit xxxx in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

VORBLATT

Problem:

Im Zusammenhang mit dem neuen Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, ergibt sich die Notwendigkeit, zur Beibehaltung der bisherigen Einnahmen- und Ausgabegebarung für zweckgebundene Einnahmen bzw. zweckgebundene Ausgaben im Bereich von Wissenschaft und Forschung zusätzliche (ausreichende) gesetzliche Grundlagen zu schaffen.

Ziel:

Die bisherige, wirtschaftlich bewährte Vorgangsweise der Erzielung zusätzlicher Einnahmen im Bereich von Wissenschaft und Forschung soll zumindest aufrechterhalten bleiben.

Inhalt:

Das oben genannte Ziel soll durch Ergänzung der entsprechenden Bestimmungen

1. des Hochschultaxengesetzes 1972,
2. des Universitäts-Organisationsgesetzes 1975,
3. des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes 1970,
4. des Akademie-Organisationsgesetzes 1955 und
5. des Forschungsorganisationsgesetzes 1981,

folgendermaßen erreicht werden:

Im Rahmen der obgenannten Bundesgesetze sollen die gesetzlichen Bestimmungen betreffend zweckgebundene Einnahmen im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes dahin gehend geändert werden, daß, unter Bedachtnahme auf Zielsetzung, Zweck und Aufgaben der jeweiligen Einrichtung die zweckgebundenen Einnahmen für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben verwendet werden können.

Alternativen:

Abwicklung der bisher in der „Zweckgebundenen Gebarung“ eingehenden Einnahmen und Ausgaben — ausgenommen die sogenannten „Drittmittel“, wie Spenden oder sonstige unentgeltliche Zuwendungen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit von Einrichtungen (vgl. zB § 2 Abs. 2 UOG) — im Rahmen der realen Gebarung. Allerdings wäre dies zwangsläufig mit einem wesentlich erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden, was den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit widersprechen würde. Des weiteren würde die echte Gefahr bestehen, daß im Hinblick auf die Kompliziertheit der Abwicklung der Verrechnung in der realen Gebarung der bisherige Umfang der zweckgebundenen Einnahmen nicht mehr erzielt werden würde und überdies die Motivation für zusätzliche Einnahmen reduziert werden könnte.

Kosten:

Keine. Im Gegenteil: Mit den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen könnte die Aufrechterhaltung und voraussichtlich auch Ausweitung von eigenen Einnahmen für Einrichtungen des Bundes im Bereich von Wissenschaft und Forschung gesichert und gefördert werden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit Bundesgesetz vom 4. April 1986, BGBl. Nr. 213, über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz) wurde vom Gesetzgeber ein neues Bundeshaushaltsrecht geschaffen, das mit 1. Jänner 1987 in Kraft getreten ist. Gemäß § 100 Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes werden die in anderen Bundesgesetzen enthaltenen abweichenden Vorschriften für die Haushaltsführung (§ 1 Abs. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes) durch dieses Bundesgesetz nicht berührt. Gemäß § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes sind „Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen (zweckgebundene Ausgaben) als solche zu veranschlagen, wenn die betreffenden Einnahmen auf Grund eines Bundesgesetzes nur für bestimmte Zwecke zu verwenden sind“.

Derartige bundesgesetzliche Bestimmungen existieren im Bereich von Wissenschaft und Forschung seit langem bzw. seit Inkrafttreten dieser Bundesgesetze insbesondere im

- Hochschultaxengesetz 1972,
- Universitäts-Organisationsgesetz 1975,
- Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970,
- Akademie-Organisationsgesetz 1955 und
- Forschungsorganisationsgesetz 1981.

Um die schon bisher bestehende gesetzliche Zulässigkeit zweckgebundener Einnahmen im Bereich von Wissenschaft und Forschung auch in Zukunft zweifelsfrei zu gewährleisten, erscheint es zweckmäßig, die die zweckgebundenen Einnahmen begründenden gesetzlichen Bestimmungen durch entsprechende Ergänzung in Harmonisierung mit dem Bundeshaushaltsgesetz sicherzustellen. Diesem Zweck sollen die im Entwurf vorgelegten gesetzlichen Bestimmungen dienen, da es zwischen dem Bundesministerium für Finanzen, dem Rechnungshof und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung Übereinstimmung gibt,

- daß unbeschadet des Gesamtbedeckungsgrundsatzes des § 38 des Bundeshaushaltsgesetzes die gesetzliche Zulässigkeit zweckgebundener Einnahmen (zweckgebundene Ausgaben) gemäß § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes unbestritten ist, und
- daß aus wirtschaftlichen Gründen ebensosehr wie aus Gründen der Zusammenarbeit zwi-

schen Wissenschaft und Wirtschaft die Erzielung (eigener) zweckgebundener Einnahmen im Bereich von Wissenschaft und Forschung — auch in Zukunft — sowohl als zweckmäßig als auch durchaus wünschenswert und notwendig anzusehen ist.

In diesem Zusammenhang darf auch darauf hingewiesen werden, daß das Arbeitsübereinkommen über die Bildung einer Bundesregierung für die Dauer der XVII. Gesetzgebungsperiode und die Regierungserklärung vom 28. Jänner 1987 im Rahmen der Förderung von Wissenschaft und Forschung ua. vorsehen, daß „zur Gewinnung zusätzlichen finanziellen Spielraums und der Steigerung der Effizienz die Erleichterung der Beschaffung von Drittmitteln ... in Aussicht genommen werden“.

Die Aufrechterhaltung und Sicherstellung der bisherigen zweckgebundenen Einnahmen (zweckgebundenen Ausgaben) aus Leistungen der Einrichtungen des Bundes im Bereich von Wissenschaft und Forschung und ihre Abwicklung im Rahmen der „Zweckgebundenen Gebarung“ — ausgenommen die Einnahmen aus Spenden oder sonstigen unentgeltlichen Zuwendungen im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit (wie zB gemäß § 2 Abs. 2 UOG) — erfolgt daher auch in Entsprechung dieser Zielsetzung. Darüber hinaus sollen diese gesetzlichen Bestimmungen aber auch die Möglichkeit zur Ausweitung von eigenen Einnahmen für Einrichtung des Bundes im Bereich von Wissenschaft und Forschung zur Steigerung ihrer Effizienz eröffnen und hiezu ermutigen.

Soweit der Zweck der zweckgebundenen Einnahmen (zweckgebundenen Ausgaben) nicht in durch spezielle Besonderheiten geprägten Verwendungszwecken besteht, wie dies zB bei Exkursions-, Übungs- oder Kursbeiträgen der Fall ist, sollen diese Einnahmen für Personalausgaben sowie für Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige (Betriebs-)Ausgaben Verwendung finden. Unter Personalausgaben fallen insbesondere die Bezüge, die über das Bundesrechenamt abzuwickeln sind, die Abgeltung für Lehrtätigkeit, die Anteile der Lehrkräfte an Taxen sowie die Auszahlungen auf Grund erbrachter Leistungen an Einzelpersonen. Unter Aufwendung für

Geräte und Einrichtung sind insbesondere wissenschaftliche Geräte, Apparate und Maschinen, Fahrzeuge für betriebliche Zwecke und für den Betrieb notwendige Ausstattungsgegenstände zu subsumieren, unter Aufwendungen für Betriebsmittel und sonstige (Betriebs-)Ausgaben alle jene Aufwendungen, die zur Aufrechterhaltung und Förderung des Wissenschafts- und Forschungs- sowie des Lehr- und Unterrichtsbetriebes dienen, wie dies etwa Verbrauchsgüter für Geräte und Apparate der verschiedensten Art sowie deren Instandhaltung und Wartung und anderes mehr darstellen.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens fand der vorliegende Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschultaxengesetz 1972, das Universitäts-Organisationsgesetz 1975, das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970, das Akademie-Organisationsgesetz 1955 und das Forschungsorganisationsgesetz 1981 geändert werden und dadurch auch in Zukunft die gesetzliche Zulässigkeit zweckgebundener Einnahmen (zweckgebundener Ausgaben) gewährleistet sowie die Harmonisierung mit dem (neuen) Bundeshaushaltsgesetz erfolgen soll, allgemeine Zustimmung. In diesem Zusammenhang wurde auch festgestellt, daß jede Initiative zu begrüßen ist, die eine Fortführung einer sinnvollen, ökonomischen und unkomplizierten Gebarung der zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben der Universitäten und Hochschulen zum Ziele hat. Der Rechnungshof verwies in seiner Stellungnahme ausdrücklich auf den Bericht des Verfassungsausschusses betreffend ein Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (877 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR XVI. GP), wonach die „Zweckgebundene Gebarung eine auf wenige, besonders begründete Ausnahmefälle beschränkte Abweichung von dem in der Lehre entwickelten Budgetgrundsatz der ‚Nonaffektation‘ darstellt, daß aber eine solche Ausnahme vom Gesamtbedeckungsgrundsatz . . . in Ansehung des Bereiches von Wissenschaft und Forschung für gerechtfertigt angesehen wird“.

Im Hinblick darauf, daß es sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf um gesetzliche Regelungen im Interesse der Harmonisierung mit dem neuen Bundeshaushaltsgesetz handelt, konnten darüber hinausgehende Vorschläge und Wünsche, insbesondere im Hinblick auf das Universitäts-Organisationsgesetz (so zB betreffend die durch die parlamentarischen Klubs zu entsendenden Vertreter des Akademischen Rates) oder das Forschungsorganisationsgesetz, in der gegenständlichen Regierungsvorlage allerdings keine Aufnahme finden.

Die Zuständigkeit des Bundes für die vorgeschlagenen Regelungen ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 und Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Kosten:

Zu den Kosten ist bereits im Vorblatt kurz angeführt worden, daß durch den vorliegenden Gesetz-

entwurf nicht nur keine Kosten entstehen, sondern im Gegenteil vielmehr ermöglicht werden soll, durch die bisher bestehenden und durch den Entwurf des gegenständlichen Bundesgesetzes zu ergänzenden Bestimmungen in Harmonisierung mit dem neuen Bundeshaushaltsgesetz die Aufrechterhaltung von bisher erzielten (eigenen) zweckgebundenen Einnahmen durch und für Einrichtungen des Bundes im Bereich von Wissenschaft und Forschung zu gewährleisten. Darüber hinaus soll aber im Interesse der Verbindung von Wissenschaft und Wirtschaft und zur Gewinnung „eines erweiterten finanziellen Spielraums“ zur Ausweitung von (eigenen) zweckgebundenen Einnahmen ermutigt und diese gefördert werden.

Besonderer Teil

Zu Artikel I (Hochschultaxengesetz 1972):

Zu Z 1 (§ 3):

Durch die vorgeschlagene Ergänzung soll lediglich, einer Anregung der Österreichischen Rektorenkonferenz im Zuge des Begutachtungsverfahrens folgend und im Interesse der Vereinheitlichung der Formulierungen, die Verwendung der Taxen für die Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes klargestellt werden. Eine Änderung gegenüber der derzeitigen Rechtslage tritt nicht ein.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 1):

Schon bisher war im Hochschultaxengesetz vorgesehen, daß für die Teilnahme an Exkursionen ein Beitrag einzuheben ist, der die tatsächlichen Kosten deckt. Durch die nunmehr vorgeschlagene Ergänzung tritt keine Änderung der derzeitigen Rechtslage ein und es bleiben auch die Bestimmungen des Hochschultaxengesetzes betreffend Beiträge für Exkursionen unverändert. Es soll lediglich im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes eine klare und ausreichende Definition des Begriffes der „zweckgebundenen Einnahmen/Ausgaben“ erfolgen.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 4 bis 6):

In den Abs. 4 bis 6 des § 5 des Hochschultaxengesetzes soll gleichfalls sichergestellt werden, daß im Einklang mit § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes die Einnahmen, dh. die Eingänge aus den Unterrichtsgeldern für Hochschulkurse bzw. Hochschullehrgänge für diese bzw. für die in Betracht kommenden Hochschuleinrichtungen für die notwendigen Personalausgaben, Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben zu verwenden sind. Da im Mittelpunkt von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen die Lehrtätigkeit steht, geht es bei der Verwendung der Eingänge insbesondere um

die Bezahlung dieser mit den Hochschulkursen bzw. den Hochschullehrgängen verbundenen Lehr-tätigkeiten. Analoges gilt für Prüfungsgebühren.

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 3 und 4):

Gemäß dem Hochschultaxengesetz sind für die Teilnahme an Übungen und Kursen des Universitäts-Turninstituts (gemäß § 94 Universitäts-Organisationsgesetz „Universitäts-Sportinstitut“) besondere Beiträge (Übungsbeitrag, Gerätebeitrag und Kursbeitrag) zu entrichten. Im Einklang mit § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes sollen diese Beiträge als zweckgebundene Einnahmen (zweckgebundene Ausgaben) für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben im Rahmen des Aufwands des jeweiligen Universitäts-Sportinstituts verwendet werden. Hinsichtlich der Kursbeiträge ist im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes geregelt, daß diese für die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bei Kursen zu verwenden sind.

Zu Z 5 und 6 (§ 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 4):

Die Einnahmen aus der Anfertigung von Kopien aus Druckwerken und anderen Unterlagen sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zur Deckung der Herstellungskosten dieser Kopien, gegebenenfalls aber auch für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstigen Ausgaben zu verwenden. Analoges gilt hinsichtlich § 8 Abs. 4 für die Ausstellung von Duplikaten und Abschriften sowie für die Überlassung von Verzeichnissen der Lehrveranstaltungen und von Studienführern.

Zu Z 7 (§ 9 Abs. 2):

Eingänge aus Ersätzen für die Beschädigung und Zerstörung von Geräten und Apparaten sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes für die aus zweckgebundenen Einnahmen geleisteten Instandhaltungen und die Anschaffung von Geräten und Apparaten sowie Lehr- und Lernmitteln zu verwenden.

Zu Z 8 (§ 10 Abs. 5):

Der eingefügte Hinweis auf § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes dient — einer Anregung des Begutachtungsverfahrens folgend — lediglich der Klarstellung über die Verwendung der Studienbeiträge für Ausländer durch die Universitäten und Hochschulen im Sinne des Bundeshaushaltsgesetzes und bedeutet keine Änderung der gegenwärtigen Rechtslage.

Zu Artikel II (Universitäts-Organisationsgesetz 1975):

Zu Z 1, 2 und 3 (§§ 90 Abs. 3, 92 Abs. 3 lit. d, 104 Abs. 3):

Durch die Ergänzung im § 90 Abs. 3 dritter Satz UOG soll klargestellt werden, daß die Einnahmen aus einer Vergütung für die Benützung bzw. Inanspruchnahme eines EDV-Zentrums im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes für die Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben des EDV-Zentrums zu verwenden sind. Analoges gilt für § 92 Abs. 3 lit. d zweiter Satz und § 104 Abs. 3 zweiter Satz UOG.

Zu Z 4 (§ 105 Abs. 3):

§ 105 UOG regelt die Zurverfügungstellung von Räumen und Liegenschaften für die Abhaltung von Veranstaltungen an den Universitäten an Personen und Personengruppen, die nicht zu den Angehörigen der Universität zählen; für derartige Veranstaltungen konnte schon bisher ein Entgelt bzw. eine Vergütung verlangt werden. Durch die Ergänzung dieser Gesetzesbestimmung wird auch hinsichtlich des Verwendungszweckes klargestellt, daß Einnahmen aus diesem Titel als zweckgebundene Einnahmen (zweckgebundene Ausgaben) von den Universitäten zur Abdeckung der durch die Abhaltung dieser Veranstaltungen entstehenden Mehrausgaben, für universitäre Publikationen, für Weiterbildungsaktivitäten der Universität oder zur Förderung internationaler wissenschaftlicher Zusammenarbeit zu verwenden sind.

Zu Z 5 (§ 109 Abs. 2):

§ 109 Abs. 1 UOG enthält bekanntlich die Strafbestimmungen hinsichtlich der geschützten Bezeichnungen des Universitäts- und Hochschulwesens. Die aus diesem Titel eingehenden (Verwaltungs-)Strafen sollen im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes als zweckgebundene Einnahme (zweckgebundene Ausgabe) unter Bedacht-nahme auf die Aufgaben und Zwecke der Universitäten für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben der Universitäten verwendet werden.

Zu Artikel III (Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970):

Zu Z 1 (§ 22 Abs. 1 lit. k):

Im Interesse der Gleichbehandlung von Universitäten und Kunsthochschulen sowie einer Rechtsvereinheitlichung zwischen Universitäts-Organisa-

tionsgesetz und Kunsthochschul-Organisationsgesetz ist — einer Anregung des Begutachtungsverfahrens folgend — eine dem § 105 Abs. 3 UOG (siehe oben Art. II Z 4) vergleichbare und analoge Bestimmung auch im Kunsthochschul-Organisationsgesetz aufzunehmen.

Zu Z 2 (§ 36 Abs. 4):

Gemäß § 36 Kunsthochschul-Organisationsgesetz können zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule Veranstaltungen durchgeführt werden, die insbesondere der praktischen Erfahrung der Studierenden in der Ausübung des künstlerischen Berufes oder der Förderung der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule durch Kontakte mit in- und ausländischen Hochschulen, anderen Institutionen, Künstlern und Wissenschaftern dienen sollen; darüber hinaus können derartige Veranstaltungen auch durchgeführt werden, wenn sie dem öffentlichen Erweis der künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen und wissenschaftlichen Leistungen der Hochschule oder der akademischen Repräsentation dienen. Für derartige Veranstaltungen kann auch ein Entgelt eingehoben werden. Durch die Ergänzung des § 36 Abs. 4 sollen diese Einnahmen im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes als zweckgebundene Einnahmen (zweckgebundene Ausgaben) für die Durchführung von Veranstaltungen, für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel, Druckwerke und sonstige Ausgaben verwendet werden.

Zu Z 3 (§ 40 Abs. 2):

Siehe oben die Ausführungen zu Art. II Z 5; die Ergänzung erfolgt analog zu § 109 Abs. 2 UOG.

Zu Artikel IV (Akademie-Organisationsgesetz 1955):

Die Ergänzung des § 19 Abs. 2 Akademie-Organisationsgesetz erfolgt analog zu § 109 Abs. 2 UOG und § 36 Abs. 4 KH-OG; siehe oben zu Art. II Z 5 und III Z 2.

Im gegenständlichen Entwurf und Gesetzesvorschlag wurde auf das gegenwärtig in Geltung stehende Akademie-Organisationsgesetz 1955 Bezug genommen. In diesem Zusammenhang soll darauf hingewiesen werden, daß dem Nationalrat ein Antrag betreffend ein Akademie-Organisationsgesetz 1987 (II-51 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP) zur Behandlung vorliegt; gegebenenfalls wäre im Rahmen dieser Gesetzesmaterie darauf Bedacht zu nehmen.

Zu Artikel V (Forschungsorganisationsgesetz 1981):

Zu Z 1 (§ 15 Abs. 5):

Gemäß § 15 Forschungsorganisationsgesetz (FOG), BGBl. Nr. 341/1981, können die Universitäten, Fakultäten, Institute und besonderen Universitätseinrichtungen, die Kunsthochschulen und ihre Abteilungen und Institute sowie die Akademie der bildenden Künste und ihre Institute nach Maßgabe dieser Gesetzesbestimmungen die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter oder für Bundesdienststellen übernehmen. Zur Übernahme solcher Arbeiten im Auftrag Dritter ist ein schriftlicher Vertrag auszufertigen, der insbesondere den Ersatz der Kosten zu enthalten hat, wobei die Vereinbarung eines darüber hinausgehenden Entgeltes zulässig ist. Die Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben auf Grund dieser Vereinbarungen zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter erfolgte schon bisher im Rahmen der zweckgebundenen Einnahmen (zweckgebundenen Ausgaben). Dies soll auch in Zukunft so sein. Eine Teilung der finanziellen Abwicklung in reelle Gebarung hinsichtlich des Ersatzes der Kosten und in zweckgebundene Gebarung hinsichtlich des darüber hinausgehenden Entgeltes mag zwar grundsätzlich denkmöglich sein, würde aber in der praktischen Durchführung und Abwicklung auf nicht zu bewältigende Schwierigkeiten stoßen (wie dies auch vom Rechnungshof bestätigt wurde) und einen unverhältnismäßigen administrativen Aufwand verursachen, so daß eine einheitliche Abwicklung im Rahmen der zweckgebundenen Einnahmen (zweckgebundenen Ausgaben) im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes und im Einklang mit den verfassungsmäßigen Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit auch in Zukunft richtig ist.

In diesem Zusammenhang sei auch angemerkt, daß dem Nationalrat ein Antrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz geändert wird (UOG-Novelle 1987), II-262 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP, vorliegt, der ua. vorsieht, daß Verträge über die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter gemäß § 15 FOG unter die sogenannte „Teilrechtsfähigkeit“ der Universitäten fällt (§ 2 Abs. 2 UOG). Sollte dieser Antrag für eine UOG-Novelle in dieser oder ähnlicher Form beschlossen werden, so würde die im Entwurf vorgesehene Regelung hinsichtlich der Universitäten (einschließlich Österreichisches Archäologisches Institut und Institut für Österreichische Geschichtsforschung — siehe §§ 24. und 25 FOG) gegenstandslos werden.

Zu Z 2, 3, 4 und 5 (§§ 20 Abs. 2, 25 Abs. 2, 29 Abs. 5, 31 Abs. 3):

Schon bisher sind bei der Geologischen Bundesanstalt, der Zentralanstalt für Meteorologie und

211 der Beilagen

9

Geodynamik und der Österreichischen Nationalbibliothek über die veranschlagten Einnahmen hinaus Mehreinnahmen „im Sinne der haushaltsrechtlichen Bestimmungen als zweckgewidmet anzusehen“. Im Einklang mit dem neuen Bundeshaushaltsgesetz soll klargestellt werden, daß über die Vergütung (den Ersatz) von Kosten hinausgehende Mehreinnahmen zweckgebundene Einnahmen (zweckgebundene Ausgaben) im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes sind. Im Inter-

esse der Gleichbehandlung sollen auch die Bundesmuseen (§ 31 FOG) von dieser Regelung mit umfaßt sein.

Zu Artikel VI:

Die Bestimmung über die Vollziehung entspricht dem Bundesministeriengesetz 1986 idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 78/1987.

Textgegenüberstellung

Artikel I

Hochschultaxengesetz 1972

Geltende Fassung:

§ 3. Von den Eingängen aus den gemäß § 2 zu entrichtenden Taxen ist ein Viertel für die Geschäftsführung zu verwenden, der Rest fällt an jene Personen, die die Begutachtung durchgeführt haben.

§ 4. (1) Für die Teilnahme an Exkursionen ist ein Beitrag einzuheben, der die tatsächlichen Kosten deckt. Er ist vom Vorstand der Hochschuleinrichtung (Studieneinrichtung), welche die Exkursion veranstaltet, festzusetzen. Bei Pflichtexkursionen ist die Beitragsleistung den Beziehern einer Studienbeihilfe auf Antrag unter Bedachtnahme auf ihre Leistungsfähigkeit herabzusetzen.

§ 5. (4) Die Eingänge aus den Unterrichtsgeldern sind zur Deckung der Kosten des betreffenden Hochschulkurses (Hochschullehrganges), gegebenenfalls für fachlich in Betracht kommende Hochschuleinrichtungen zu verwenden.

(5) Insbesondere sind die Eingänge aus den Unterrichtsgeldern aber zur Bezahlung angemessener Vergütungen für die mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufwendungen und Mühewaltungen an die bei den Hochschulkursen und Hochschullehrgängen tätigen Lehrkräfte zu verwenden. Die Vergütungen müssen aus dem Unterrichtsgeld bedeckbar sein.

(6) Die Prüfungsgebühren sind nach Maßgabe der Bemessungsgrundsätze des Abs. 3 zu verwenden.

§ 6. (3) Übungsbeiträge und Gerätebeiträge sind für den Aufwand der betreffenden Turnanstalt zu verwenden.

Neue Fassung:

§ 3. Von den Eingängen aus den gemäß § 2 zu entrichtenden Taxen ist im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, ein Viertel für die Geschäftsführung zu verwenden, der Rest fällt an jene Personen, die die Begutachtung durchgeführt haben.

§ 4. (1) Für die Teilnahme an Exkursionen ist ein Beitrag einzuheben, der die tatsächlichen Kosten der Teilnahme der Studierenden deckt und im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben im Zusammenhang mit Exkursionen zu verwenden ist. Er ist vom Vorstand der Hochschuleinrichtung (Studieneinrichtung), welche die Exkursion veranstaltet, festzusetzen. Bei Pflichtexkursionen ist die Beitragsleistung den Beziehern einer Studienbeihilfe auf Antrag unter Bedachtnahme auf ihre Leistungsfähigkeit herabzusetzen.

§ 5. (4) Die Eingänge aus den Unterrichtsgeldern sind zur Deckung der Kosten des betreffenden Hochschulkurses (Hochschullehrganges), gegebenenfalls für fachlich in Betracht kommende Hochschuleinrichtungen im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben zu verwenden.

(5) Insbesondere sind die Eingänge aus den Unterrichtsgeldern im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zur Bezahlung angemessener Vergütungen für die mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufwendungen und Mühewaltungen an die bei den Hochschulkursen und Hochschullehrgängen tätigen Lehrkräfte zu verwenden. Die Vergütungen müssen aus dem Unterrichtsgeld bedeckbar sein.

(6) Die Prüfungsgebühren sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes nach Maßgabe der Bemessungsgrundsätze des Abs. 3 zu verwenden.

§ 6. (3) Übungsbeiträge und Gerätebeiträge sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben des betreffenden Turninstituts zu verwenden.

(4) Die Kursbeiträge sind für die Kosten des betreffenden Kurses, insbesondere für allfällige Fahrten, für die Kosten von Unterkunft und Verpflegung zu verwenden.

§ 7. (2) Der Kostenersatz für die Anfertigung von Kopien aus Druckwerken und anderen Unterlagen ist zur Deckung der Herstellungskosten zu verwenden.

§ 8. (4) Die Eingänge gemäß Abs. 1 und 2 sind zur Deckung der Herstellungskosten zu verwenden.

§ 9. (2) Ersätze von Schäden an Geräten, Apparaten sowie Lehr- und Lernmitteln sind für die Instandhaltung und Anschaffung von Geräten, Apparaten sowie Lehr- und Lernmitteln zu verwenden.

§ 10. (5) Die Studienbeiträge verbleiben an den Universitäten bzw. Hochschulen und sind im autonomen Wirkungsbereich unter besonderer Bedachtnahme auf die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Universitäten bzw. Hochschulen zu verwenden.

(4) Die Kursbeiträge sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes für die Kosten des betreffenden Kurses, insbesondere für allfällige Fahrten, für die Kosten von Unterkunft und Verpflegung zu verwenden.

§ 7. (2) Die Einnahmen aus der Anfertigung von Kopien aus Druckwerken und anderen Unterlagen sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zur Deckung der Herstellungskosten dieser Kopien, gegebenenfalls für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben der Hochschuleinrichtung zu verwenden.

§ 8. (4) Die Einnahmen gemäß Abs. 1 bis 3 sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zur Deckung der Herstellungskosten von Duplikaten und Abschriften, für die Überlassung von Verzeichnissen der Lehrveranstaltungen und von Studienführern, gegebenenfalls für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben der Hochschule zu verwenden.

§ 9. (2) Ersätze von Schäden an Geräten, Apparaten sowie Lehr- und Lernmitteln sind für die aus zweckgebundenen Einnahmen geleistete Instandhaltung und Anschaffung von Geräten, Apparaten sowie Lehr- und Lernmitteln im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zu verwenden.

§ 10. (5) Die Studienbeiträge verbleiben an den Universitäten bzw. Hochschulen und sind im autonomen Wirkungsbereich im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes unter besonderer Bedachtnahme auf die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Universitäten bzw. Hochschulen zu verwenden.

Artikel II

Universitäts-Organisationsgesetz 1975

§ 90. (3) Der Bedarf an EDV-Leistung wird durch Rechenanlagen gedeckt, die dem EDV-Zentrum unterstehen und von ihm betrieben werden, oder durch die Benützung von Rechenanlagen außerhalb des EDV-Zentrums. Betreibt das EDV-Zentrum eigene Anlagen und Geräte, so obliegt ihm außerdem die Erteilung von Benützungsbewilligungen für andere als im Abs. 1 genannte Zwecke, wenn seine Einrichtungen dies nach Erfüllung der dort festgelegten Aufgaben noch zulassen. Hiebei ist die Betriebs- und Benützungsordnung zu beachten und

§ 90. (3) Der Bedarf an EDV-Leistung wird durch Rechenanlagen gedeckt, die dem EDV-Zentrum unterstehen und von ihm betrieben werden, oder durch die Benützung von Rechenanlagen außerhalb des EDV-Zentrums. Betreibt das EDV-Zentrum eigene Anlagen und Geräte, so obliegt ihm außerdem die Erteilung von Benützungsbewilligungen für andere als im Abs. 1 genannte Zwecke, wenn seine Einrichtungen dies nach Erfüllung der dort festgelegten Aufgaben noch zulassen. Hiebei ist die Betriebs- und Benützungsordnung zu beachten und

Geltende Fassung

eine angemessene Entschädigung zu fordern, die zweckgebunden für das EDV-Zentrum zu verwenden ist.

§ 92. (3) Dem Direktor der Großgeräteabteilung obliegt:

- a)
- b)
- c)
- d) die Erteilung von Benützungsbewilligungen für andere Zwecke, soweit die Anlagen und Geräte vorübergehend für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre nicht beansprucht werden. Hierbei ist die Betriebs- und Benützungsordnung zu beachten und eine angemessene Entschädigung zu fordern;
- e)

§ 104. (3) Die Benützung der an den Universitätseinrichtungen vorhandenen Hilfsmittel für die wissenschaftliche Lehre und Forschung kann vom Vorstand (Leiter) der betreffenden Universitätseinrichtung auch Personen, die nicht zu den Angehörigen der Universität gehören, gestattet werden, soweit diese Hilfsmittel nach Benützung zur Erfüllung der Lehr- und Forschungsaufgaben der Universität noch verfügbar sind. Für die Benützung von Hilfsmitteln, die einer starken Abnutzung unterliegen oder die für den Verbrauch bestimmt sind, ist ein angemessenes Entgelt zu fordern. Bei der Benützung kostspieliger Hilfsmittel sowie bei der Entlehnung solcher kann erforderlichenfalls eine angemessene Sicherstellung verlangt werden. Den Benützern ist die Institutsordnung (Benützungsordnung) zur Kenntnis zu bringen. Sie sind zu ihrer Einhaltung einschließlich allfälliger besonderer Sicherheitsbestimmungen verpflichtet.

Entwurf

eine angemessene Vergütung zu fordern, die als zweckgebundene Einnahme im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, für die Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben des EDV-Zentrums zu verwenden ist.

§ 92. (3) Dem Direktor der Großgeräteabteilung obliegt:

- a)
- b)
- c)
- d) die Erteilung von Benützungsbewilligungen für andere Zwecke, soweit die Anlagen und Geräte vorübergehend für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre nicht beansprucht werden. Hierbei ist die Betriebs- und Benützungsordnung zu beachten und eine angemessene Vergütung zu fordern, die im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes für die Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben der Großgeräteabteilung zu verwenden ist;
- e)

§ 104. (3) Die Benützung der an den Universitätseinrichtungen vorhandenen Hilfsmittel für die wissenschaftliche Lehre und Forschung kann vom Vorstand (Leiter) der betreffenden Universitätseinrichtung auch Personen, die nicht zu den Angehörigen der Universität gehören, gestattet werden, soweit diese Hilfsmittel nach Benützung zur Erfüllung der Lehr- und Forschungsaufgaben der Universität noch verfügbar sind. Für die Benützung von Hilfsmitteln, die einer starken Abnutzung unterliegen oder die für den Verbrauch bestimmt sind, ist eine angemessene Vergütung zu fordern, die im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes für die erforderlichen Aufwendungen für die Instandhaltung oder Erneuerung der an der Universitätseinrichtung vorhandenen Hilfsmittel, die im Zusammenhang mit der Erteilung einer derartigen Benützungsbewilligung entstehen, zu verwenden ist. Bei der Benützung kostspieliger Hilfsmittel sowie bei der Entlehnung solcher kann erforderlichenfalls eine angemessene Sicherstellung verlangt werden. Den Benützern ist die Institutsordnung (Benützungsordnung) zur Kenntnis zu bringen. Sie sind zu ihrer Einhaltung einschließlich allfälliger besonderer Sicherheitsbestimmungen verpflichtet.

§ 105. (3) Das oberste Kollegialorgan kann auch Personen und Personengruppen, die nicht zu den Angehörigen der Universität zählen, Räume und Liegenschaften für die Abhaltung von Veranstaltungen zur Verfügung stellen. Voraussetzung ist, daß diese Veranstaltungen wissenschaftliche oder damit in Zusammenhang stehende kulturpolitische Fragen betreffen oder daß sie der Bildung und Kultur dienen, weiters, daß die Ordnung und Sicherheit an der Universität gewährleistet erscheint sowie daß die versammlungspolizeilichen Bestimmungen eingehalten werden. Ein angemessenes Entgelt kann verlangt werden.

§ 109. (2) Wer die im Abs. 1 erwähnten Titel und Bezeichnungen sowie die akademischen Grade allein oder in Zusammensetzung unberechtigt führt, begeht, sofern es sich nicht um eine herkömmliche Bezeichnung handelt oder die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 105. (3) Das oberste Kollegialorgan kann auch Personen und Personengruppen, die nicht zu den Angehörigen der Universität zählen, Räume und Liegenschaften für die Abhaltung von Veranstaltungen zur Verfügung stellen. Voraussetzung ist, daß diese Veranstaltungen wissenschaftliche oder damit in Zusammenhang stehende kulturpolitische Fragen betreffen oder daß sie der Bildung und Kultur dienen, weiters, daß die Ordnung und Sicherheit an der Universität gewährleistet erscheint sowie daß die versammlungspolizeilichen Bestimmungen eingehalten werden. Eine angemessene Vergütung kann verlangt werden, die im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zur Abdeckung der durch die Abhaltung dieser Veranstaltungen entstehenden Mehrausgaben, für universitäre Publikationen, für Weiterbildungsaktivitäten der Universität oder zur Förderung internationaler wissenschaftlicher Zusammenarbeit zu verwenden ist.

§ 109. (2) Wer die im Abs. 1 erwähnten Titel und Bezeichnungen sowie die akademischen Grade allein oder in Zusammensetzung unberechtigt führt, begeht, sofern es sich nicht um eine herkömmliche Bezeichnung handelt oder die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft. Einnahmen auf Grund derartiger Geldstrafen sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes unter Bedachtnahme auf die Zwecke und Aufgaben der Universitäten (§ 1 Abs. 1) für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben zu verwenden.

Artikel III

Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970

§ 22. (1) Der autonome Wirkungsbereich des Gesamtkollegiums umfaßt

a)–j)

k) die Vergabe von Räumlichkeiten der Hochschule an hochschulfremde Institutionen für eine Mehrzahl von Veranstaltungen;

l)–v)

§ 22. (1) Der autonome Wirkungsbereich des Gesamtkollegiums umfaßt

a)–j)

k) die Vergabe von Räumlichkeiten der Hochschule an hochschulfremde Institutionen für die Durchführung von Veranstaltungen; hiefür kann eine Vergütung verlangt werden, die im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, zur Abdeckung der durch diese Veranstaltungen entstehenden Mehrausgaben, für Publikationen und Weiterbildungsaktivitäten der Hochschule oder zur Förderung internationaler Zusammenarbeit im Bereich der Wissenschaft und Kunst zu verwenden ist;

l)–v)

Geltende Fassung

§ 36. (4) Veranstaltungen können öffentlich oder nur für das Personal und für die Studierenden der Hochschule, am Sitz der Hochschule oder außerhalb derselben durchgeführt werden.

§ 40. (2) Wer die in Abs. 1 erwähnten Titel und Bezeichnungen, sei es, daß sie allein, sei es, daß sie in Zusammensetzungen gebraucht werden, unberechtigt führt, begeht, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und wird mit Geld bis zu S 30 000 oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft.

Entwurf

§ 36. (4) Veranstaltungen können öffentlich oder nur für das Personal und für die Studierenden der Hochschule, am Sitz der Hochschule oder außerhalb derselben durchgeführt werden. Sofern für derartige Veranstaltungen Einnahmen erzielt werden, sind diese im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes für die mit der Durchführung von Veranstaltungen verbundenen Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel, Druckwerke und sonstige Ausgaben zu verwenden.

§ 40. (2) Wer die in Abs. 1 erwähnten Titel und Bezeichnungen, sei es, daß sie allein, sei es, daß sie in Zusammensetzungen gebraucht werden, unberechtigt führt, begeht, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und wird mit Geld bis zu 30 000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft. Einnahmen auf Grund derartiger Geldstrafen sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes unter Bedachtnahme auf die Zwecke und Aufgaben der Hochschulen (§ 1 Abs. 4 und 6) für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben zu verwenden.

Artikel IV

Akademie-Organisationsgesetz 1955

§ 19. (2) Wer die im Abs. 1 erwähnten Titel und Bezeichnungen sowie die akademischen Grade, sei es, daß sie allein, sei es, daß sie in Zusammensetzungen gebraucht werden, unberechtigt führt, begeht, sofern es sich nicht um eine herkömmliche Bezeichnung handelt oder die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und wird mit Geld bis zu 30 000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 19. (2) Wer die im Abs. 1 erwähnten Titel und Bezeichnungen sowie die akademischen Grade, sei es, daß sie allein, sei es, daß sie in Zusammensetzungen gebraucht werden, unberechtigt führt, begeht, sofern es sich nicht um eine herkömmliche Bezeichnung handelt oder die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und wird mit Geld bis zu 30 000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft. Einnahmen auf Grund derartiger Geldstrafen sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, unter Bedachtnahme auf die Zwecke der Akademie (§ 1) für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben zu verwenden.

Artikel V
Forschungsorganisationsgesetz 1981

§ 20. (2) Soweit aus den Entgelten gemäß Abs. 1 über die veranschlagten Einnahmen hinaus Mehreinnahmen anfallen, sind diese im Sinne der haushaltsrechtlichen Bestimmungen als zweckgewidmet anzusehen.

§ 25. (2) Unbeschadet des Abs. 1 ist für das Österreichische Archäologische Institut eine Institutsordnung unter sinngemäßer Anwendung des § 52 und des § 53 des Universitäts-Organisationsgesetzes zu erstellen.

§ 29. (5) Soweit aus den Entgelten gemäß Abs. 3 und Abs. 4 über die veranschlagten Einnahmen hinaus Mehreinnahmen anfallen, sind diese im Sinne der haushaltsrechtlichen Bestimmungen als zweckgewidmet anzusehen.

§ 15. (5) Einnahmen aus solchen Arbeiten gemäß Abs. 2 bis 4 sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, für die Zwecke der jeweiligen Einrichtungen (Abs. 1) unter Bedachtnahme auf deren Zielsetzungen und Aufgaben für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Aufgaben zu verwenden.

§ 20. (2) Soweit aus den Entgelten gemäß Abs. 1 über den Ersatz der Kosten hinaus Mehreinnahmen anfallen, sind diese im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes als zweckgebundene Einnahmen unter Bedachtnahme auf die Zwecke der Geologischen Bundesanstalt (§§ 18 und 19) für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben zu verwenden.

§ 25. (2) Unbeschadet des Abs. 1 ist für das Österreichische Archäologische Institut eine Institutsordnung unter sinngemäßer Anwendung des § 52 und des § 53 des Universitäts-Organisationsgesetzes zu erstellen. Einnahmen des Österreichischen Archäologischen Instituts, die über den Ersatz von Kosten hinausgehen und nicht unter § 24 Abs. 1 zweiter Satz fallen, sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes unter Bedachtnahme auf seine Aufgaben (§ 24 Abs. 2) für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben zu verwenden.

§ 29. (5) Soweit aus den Entgelten gemäß Abs. 3 und Abs. 4 über den Ersatz der Kosten hinaus Mehreinnahmen anfallen, sind diese im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes als zweckgebundene Einnahmen unter Bedachtnahme auf die Aufgaben der Österreichischen Nationalbibliothek (§ 28 Abs. 3) für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben zu verwenden.

§ 31. (3) Die Einnahmen aus Entgelten für Leistungen der Bundesmuseen, die über den Ersatz von Kosten hinausgehen, sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes als zweckgebundene Einnahmen unter Bedachtnahme auf die Aufgaben (Abs. 2) für die Zwecke der Bundesmuseen für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben zu verwenden.